

Vorläufige Steuerfestsetzung – Neuer Katalog für Vorläufigkeitsvermerke

BMF reagiert auf Masseneinsprüche – Rechtsschutz der Steuerpflichtigen wird verbessert

In Ihrem Einkommensteuerbescheid finden Sie unter der Überschrift "Erläuterungen" eine Aufzählung von Punkten, in denen die Steuerfestsetzung vorläufig ist.

Vorläufigkeit der Steuerfestsetzung bedeutet, dass die Festsetzung insoweit jederzeit zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen aufgehoben oder geändert werden kann.

Der Zweck der Vorläufigkeit liegt darin, massenhafte Einspruchsverfahren gegen Steuerbescheide zu verhindern. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 01.04.2009 ein Schreiben herausgegeben, mit dem es auf die zahlreichen Einsprüche, die im Hinblick auf anhängige Musterverfahren erhoben werden, reagiert.

Massenverfahren werden u. a. geführt wegen

- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben seit dem Jahr 2006
- der Anwendung der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer seit dem Jahr 2007 (Wegfall des auf 1.250 EUR begrenzten Abzugs für ein häusliches Arbeitszimmer)
- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Alterseinkünften für Veranlagungsjahre ab 2005 (Einführung der neuen Rentenbesteuerung)

Mit dem BMF-Schreiben vom 01.04.2009 wird der Katalog für Vorläufigkeitsvermerke auf 12 Punkte, in denen Steuerfestsetzungen wegen anhängiger Musterverfahren vorläufig erfolgen sollen, erweitert. (Das BMF-Schreiben und die Anlage mit den Vorläufigkeitsvermerken finden Sie im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de)

Dabei macht die Finanzverwaltung – außer in der Frage des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 – erstmals von der mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz in 2008 geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) die Steuer auch dann vorläufig festzusetzen, wenn die Auslegung eines Steuergesetzes ungewiss und deshalb ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig ist.

Bisher war es für eine vorläufige Steuerfestsetzung immer erforderlich, dass die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof, bei einem obersten Bundesgericht oder beim Bundesverfassungsgericht ist.

Einkommensteuerbescheide ergingen daher nur nach der Regelung des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig.

Nun sind die Einkommensteuerfestsetzungen gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 **und** 4 AO vorläufig.

Die neue Vorläufigkeitserklärung erfasst damit sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Normen mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass der Bundesfinanzhof die streitige Frage durch Anwendung bzw. Auslegung eines Steuergesetzes einfachgesetzlich entscheidet.

Mit der neuen Vorläufigkeitserklärung und der Erweiterung des Vorläufigkeitskatalogs ergibt sich für die Steuerbürger ein deutlicher Gewinn an Rechtsschutz.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Fälle, in denen der auf dem Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Vorläufigkeitsvermerk nicht ausreichte, um den Steuerpflichtigen einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, so dass zur Sicherheit doch Einspruch erhoben und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden musste, um die Möglichkeit einer Änderung des strittigen Bescheides zu bewahren.

Diesem Problem wird mit dem neuen erweiterten Vorläufigkeitsvermerk entgegengewirkt.

Damit sorgt das BMF für einen verbesserten Rechtsschutz bei den Steuerbürgern.

(Rechtsgrundlage: BMF-Schreiben v. 01.04.2009, IV A 3 - S 0338/07/10010) (Veröffentlicht im Juni 2009)

